

Factsheet zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinien RED (2009/28/EG) und FQD (98/70/EG) vom 17.10.2012

iLUC-Faktoren:

- Die vorgeschlagenen iLUC-Faktoren werden im Richtlinienentwurf nur noch als indikative Werte für die Berichterstattung der Mitgliedsstaaten verankert. Eine verpflichtende Anwendung bei der Berechnung der THG-Bilanz zur Zielerreichung eingesetzter Biokraftstoffe nach RED und FQD wird vorerst nicht vorgeschrieben.
- iLUC-Faktoren können mit Null angesetzt werden, wenn der Rohstoffanbau zu direkten Landnutzungsänderungen geführt hat und diese in die THG-Bilanz einbezogen wurden. Der THG-Bonus für die Nutzung degradierter Flächen wird im Gegenzug gestrichen.
- Bis zum 31.12.2017 soll die Kommission einen Bericht vorlegen, der die Wirksamkeit der Richtlinienänderung beurteilt, insbesondere mit Blick auf die iLUC-Thematik. Der Bericht soll ggf. auch einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinien mit verpflichtender Einführung der iLUC-Faktoren beinhalten, die dann zum 1.1.2021 wirksam würde. Die Bewertung soll auf den besten und neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Begrenzung auf 5% Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelrohstoffen:

- Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelrohstoffen wird auf 5% begrenzt. Somit kann nur die Hälfte des 10%-Ziels in 2020 über diese Biokraftstoffe erfüllt werden.
- Um das 10%-Ziel nicht zurücknehmen zu müssen, sollen die verbliebenen 5% durch Biokraftstoffe aus Rest- und Abfallstoffen („2. Generation Biokraftstoffe“) erzeugt werden. Um hier einen verstärkten Anreiz zu setzen, werden Biokraftstoffe aus bestimmten Rest- und Abfallstoffen vierfach auf die Zielerreichung der RED angerechnet. Die bisherige Doppelanrechnung bleibt ebenfalls bestehen.
- Im Anhang des Richtlinienentwurfs wurde eine Positivliste eingefügt, die definiert, welche Rest- und Abfallstoffe zu einer doppelten (z.B. UCO, Tierfett CAT 1 und 2) bzw. vierfachen (z.B. Stroh, Rohglycerin, POME) Anrechnung führen.
- In Erwägungsgrund (6) des Vorschlags wird für die Zeit ab 2020 angekündigt, dass nur noch Biokraftstoffe in der EU gefördert werden sollen, die geringe iLUC-Werte (geringer Flächenverbrauch, keine Verdrängung der Nahrungs- und Futtermittelproduktion) aufweisen und insgesamt hohe THG-Minderungen erreichen.

THG-Minderung:

- Für neue Produktionsanlagen, die ab dem 1. Juli 2014 in Betrieb gehen, gilt eine Mindest-THG-Einsparung von 60%.
- Für bestehende Anlagen gilt bis Ende 2017 die Mindest-THG-Einsparung von 35%, ab 2018 wird diese auf 50% erhöht.

Formale Umsetzung:

- Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, die es der Kommission gestatten, weitere Vorgaben im vereinfachten Einspruchsverfahren (Europaparlament und Ministerrat werden informiert und können ggf. Einspruch gegen den Rechtsakt erheben) zu beschließen. Dies betrifft z.B. die Korrektur der Standardwerte, die Positivliste der Rest- und Abfallstoffe, aber auch eine Neufestlegung der iLUC-Faktoren (!).
- Bei Verabschiedung der Richtlinienänderung haben die Mitgliedsstaaten 12 Monate Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

Offene Fragen:

- Wie soll die Umsetzung in nationales Recht erfolgen? Es ist unklar, wie eine Begrenzung auf 5% Nahrungs- und Futtermittelrohstoffe umgesetzt werden kann (THG-Quote in Deutschland ab 2015, energetische Quote nur 2020).
- Haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, in der nationalen Gesetzgebung auch höhere Anteile von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futterpflanzen zuzulassen, die dann jedoch nicht zur Zielerreichung auf EU-Ebene beitragen könnten?
- Gilt die Positivliste der Rest- und Abfallstoffe in allen Mitgliedsstaaten verpflichtend? Damit wären z.B. tierische Fette zur Doppelanrechnung zuzulassen bzw. Schlempe aus der Ethanolherstellung nicht mehrfach anrechenbar. Die Abgrenzung zwischen „Stroh“, „zellulosehaltiges Non-Food-Material“ und „lignozellulosehaltiges Material“ ist unklar.
- In der englischen Originalfassung ist von „POME“ die Rede, während in der deutschen Übersetzung „Freie Fettsäuren aus der Herstellung von Palmöl (POME)“ steht. Was ist gemeint?